

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von Prüfungsordnungen**

**hier: Formale Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats über Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen in Änderungsordnungen**

Bezug: Vorlage Nr. XXVII/2

(Anmerkung: Mit der Herausnahme von § 15 – siehe AS-Beschluss 8832 – wird die Beschlussvorlage in der BPO und MPO wie folgt korrigiert:

**Unter Artikel 1**

- ❖ Textänderung in Absatz 1. Im Inhaltsverzeichnis wird (statt werden) unter „Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen“ folgende Änderung (statt Änderungen) vorgenommen:
- ❖ Buchstabe und Text unter Ziffer a) entfallen komplett.
- ❖ Der Buchstabe b) wird gestrichen, der Text bleibt bestehen.
- ❖ Weitere Änderung in der **BPO**:  
Absatz 6: Entfällt.  
Die Nummerierung der Absätze 7.-12. wird im Nachgang angepasst auf 6.-11.
- ❖ Weitere Änderung in der **MPO**:  
Absatz 7: Entfällt.  
Die Nummerierung der Absätze 8-13 wird im Nachgang angepasst auf 7-12.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag mit den im Protokoll genannten Änderungen unter Artikel 1 in der BPO und MPO zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

# UNIVERSITÄT BREMEN

---

bearbeitet von  
Org.Zeichen: 13-2, Referat Lehre und Studium  
Bremen, den 21.06.2017  
Tel.: 218-60352  
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVII/2 für die XXVII/1. Sitzung  
des AKADEMISCHEN SENATS am 05.07.2017  
zur Beschlussfassung

**Themenfeld:** **Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen**

**Titel:** **Formale Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats über Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen in Änderungsordnungen**

**Berichterstattung:** **KON2, Frau Feichtner**

**Beschlussantrag:** **Der Akademische Senat stimmt den in der Anlage beigefügten Änderungsordnungen zu.**

**Begründung:**

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen inhaltlich diskutiert und über die vorgelegten Alternativmodelle und Synopsen (Gegenüberstellung von bestehender Version und Neufassung) entschieden.

Aus formalrechtlichen Gründen bedarf es im Nachgang noch eines Beschlusses der Änderungsordnungen, die sich aus den Beschlüssen der Juni-Sitzung des Akademischen Senats ableiten. Änderungsordnungen stellen detailliert dar, was sich an bestehenden Satzungen im Wortlaut ändert und werden nach Beschluss im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

# **Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen**

Vom xx. xy 201x

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 201x gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Brem.ABl. 2013, S. 87), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter „Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen“ folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. Die Überschrift des § 15 wird an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und lautet wie folgt:

„§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit“
  - b. Die Überschrift des § 22 ändert sich durch eine redaktionelle Überarbeitung in:

„§ 22 Anerkennung und Anrechnung“
2. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Absatz 1 wird in Satz 1 hinter dem Ausdruck „Leistungspunkte“ in einer Klammer der in der gesamten Ordnung für den Begriff „Leistungspunkte“ synonym verwendete Ausdruck „Credit Points“ einschließlich der Abkürzung „CP“ ergänzt.
  - b. Zusätzlich wird in Absatz 1 Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ mit der Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen und als Satz 1 in einen neu formulierten Absatz 2 aufgenommen.
  - d. Der neu eingefügte Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll auch auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen werden.“
  - e. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die fachspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang.“

4. In § 10 Absatz 14 werden in Satz 3 die Worte „zur Wiederholung der“ ersetzt durch „auf erneute Zulassung zur“ und die Worte „zwei Wochen“ ersetzt durch die Worte „drei Monaten“. Satz 3 lautet somit wie folgt: „Der Antrag auf erneute Zulassung zur Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.“

5. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Abmelden von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, das Abmelden von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Eine spätere Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Abmeldetermin statt, muss die Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.“

b. Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(6) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Form zu erfolgen.“

6. In § 15 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

a. In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch „Elternzeit“.

b. Der § 15 erhält unter der neuen Überschrift „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit“ folgende neue Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird ermöglicht.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. Eine solche Beurlaubung setzt Fristen für die Wiederholung von Prüfungen aus.“

7. In § 17 Absatz 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

a. In Satz 3 wird nach den Worten „allein zu versorgenden Kindes“ und vor „gleich.“ der folgende Einschub ergänzt: „oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen“. Satz 3 lautet nun: „Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich.“

b. Nach Satz 3 wird neu Satz 4 eingefügt: „Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Be-

scheinigung über die Pflegebedürftigkeit und ein Nachweis über die Pfl egetätigkeit einzureichen.“

8. In § 19 Absatz 3 wird der Wortlaut unter Ziffer 1 „1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten“ geändert in:

„1. die Bachelorarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde“.

9. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Absatz 3 erhält eine neue Fassung:

„(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.“

- b. Ein neuer Absatz 9 wird mit folgenden Wortlaut angefügt:

„(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Sinne von § 19 Absatz 3 hinauslaufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen, in der ein individueller Studien- und Prüfungsplan erarbeitet wird. Über die zur Realisierung des Prüfungsplans notwendigen prüfungsrechtlichen Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Darlegung dieses Studien- und Prüfungsplans.“

10. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Satz 1 wird der redaktionelle Fehler im Wort „Nicht-Bestehen“ korrigiert und zudem das Wort „drei“ in „vier“ geändert. Der Satz lautet nun wie folgt: „Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholt werden.“

- b. Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt: „Insgesamt stehen damit zum Ablegen einer Prüfung fünf Semester zur Verfügung, die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht relevant.“

11. In § 22 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a. In der Überschrift werden die Worte „von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „und Anrechnung“.

- b. In Absatz 1 Satz 1 wird der erste Halbsatz „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet“ ersetzt durch „Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt“. Ein neuer Satz 3 wird angefügt. Absatz 1 erhält somit folgende neue Fassung:

„(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.“

- c. In Absatz 2 wird in Satz 1 der Ausdruck „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ und das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.
- d. In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt und am Ende des Satzes die Worte „und für berufspraktische Tätigkeiten“ gestrichen. Der letzte Satz entfällt.
- e. In Absatz 4 werden die Worte „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ und „angerechnet“ durch „anerkannt“ ersetzt.
- f. Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt mit folgenden Wortlaut:

„(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.“

- g. Die Nummern der nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
- h. Absatz 5 (neu Absatz 6) wird wie folgt gefasst:

„(6) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Die mit ‚bestanden‘ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung in der ‚Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen‘ ist zulässig.“

- i. In Absatz 6 (neu Absatz 7) werden in Satz 1 die Worte „der Absätze 1 bis 4“ und in Satz 2 die Worte „für die Anrechnung“ gestrichen. In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt. Der Wortlaut des neuen Absatzes 7 ist wie folgt:

„(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

- j. In Absatz 7 (neu Absatz 8) wird der Ausdruck „Über die Anrechnung“ ersetzt durch „Es“.
- k. Absatz 8 wird zu Absatz 9.

12. In § 24 Absatz 8 Satz 1 wird der Ausdruck „Bachelorarbeit“ korrigiert in „Bachelorprüfung“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen treten mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Der Rektor  
der Universität Bremen

# **Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen**

Vom xx. xy 201x

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 201x gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 517), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Brem.ABl. 2013, S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter „Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen“ folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. Die Überschrift des § 15 wird an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und lautet wie folgt:

„§ 15 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit“
  - b. Die Überschrift des § 22 ändert sich durch eine redaktionelle Überarbeitung in:

„§ 22 Anerkennung und Anrechnung“
2. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Absatz 1 wird in Satz 1 hinter dem Ausdruck „Leistungspunkte“ in einer Klammer der in der gesamten Ordnung für den Begriff „Leistungspunkte“ synonym verwendete Ausdruck „Credit Points“ einschließlich der Abkürzung „CP“ ergänzt.
  - b. Zusätzlich wird in Absatz 1 Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ mit der Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen und als Satz 1 in einen neu formulierten Absatz 2 aufgenommen.
  - d. Der neu eingefügte Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium, einschließlich sämtlicher Prüfungen, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei soll auch auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen Rücksicht genommen werden.“
  - e. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:



„(2) Modultypen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule. Die fachspezifische Prüfungsordnung weist den Modultyp eines Moduls aus. Im Pflichtbereich sind die Pflichtmodule von allen Studierenden zu belegen. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen in einem vorgegebenen Leistungspunkteumfang. Im Wahlbereich wählen die Studierenden Wahlmodule in einem durch die fachspezifische Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungspunkteumfang.“

4. In § 9 wird die Nummerierung der Absätze berichtigt. Der Paragraph erhält entsprechend seiner Unterteilung insgesamt 4 Absätze.
5. In § 10 Absatz 14 werden in Satz 3 die Worte „zur Wiederholung der“ ersetzt durch „auf erneute Zulassung zur“ und die Worte „zwei Wochen“ ersetzt durch die Worte „drei Monaten“. Satz 3 lautet somit wie folgt: „Der Antrag auf erneute Zulassung zur Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.“
6. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Abmelden von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, das Abmelden von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Eine spätere Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor dem Erbringen der Leistung auf Antrag unter Angabe von wichtigen Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Abmeldetermin statt, muss die Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.“

- b. Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(6) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Form zu erfolgen.“

7. In § 15 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch „Elternzeit“.
- b. Der § 15 erhält unter der neuen Überschrift „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit“ folgende neue Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und der Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird ermöglicht.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich. Eine solche Beurlaubung setzt Fristen für die Wiederholung von Prüfungen aus.“

8. In § 17 Absatz 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a. In Satz 3 wird nach den Worten „allein zu versorgenden Kindes“ und vor „gleich.“ der folgende Einschub ergänzt: „oder einer/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen“. Satz 3 lautet nun: „Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder ei-

ner/eines von ihr/ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich.“

- b. Nach Satz 3 wird neu Satz 4 eingefügt: „Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer/eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und ein Nachweis über die Pflegetätigkeit einzureichen.“
9. In § 19 Absatz 3 wird der Wortlaut unter Ziffer 1 „1. eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten“ geändert in:

„1. die Masterarbeit auch im zweiten Versuch nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde“.

10. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Absatz 3 erhält eine neue Fassung:

„(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen bestanden werden. Ein Wahlpflichtmodul kann bei nicht bestandener Prüfung auf begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Ein Wahlmodul kann bei nicht bestandener Prüfung durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Durch eine Ersetzung entstehen keine zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten.“

- b. Ein neuer Absatz 9 wird mit folgenden Wortlaut angefügt:

„(9) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die nachvollziehbar auf ein endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung im Sinne von § 19 Absatz 3 hinauszuauflaufen drohen, können Studierende eine Beratung in Anspruch nehmen, in der ein individueller Studien- und Prüfungsplan erarbeitet wird. Über die zur Realisierung des Prüfungsplans notwendigen prüfungsrechtlichen Maßnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Darlegung dieses Studien- und Prüfungsplans.“

11. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Satz 1 wird der redaktionelle Fehler im Wort „Nicht-Bestehen“ korrigiert und zudem das Wort „drei“ in „vier“ geändert. Der Satz lautet nun wie folgt: „Beim Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von vier Semestern wiederholt werden.“
- b. Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt: „Insgesamt stehen damit zum Ablegen einer Prüfung fünf Semester zur Verfügung, die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht relevant.“

12. In § 22 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a. In der Überschrift werden die Worte „von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „und Anrechnung“.
- b. In Absatz 1 Satz 1 wird der erste Halbsatz „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen

Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet“ ersetzt durch „Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt“. Ein neuer Satz 3 wird angefügt. Absatz 1 erhält somit folgende neue Fassung:

„(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.“

c. In Absatz 2 wird in Satz 1 der Ausdruck „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ und das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.

d. In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt und am Ende des Satzes die Worte „und für berufspraktische Tätigkeiten“ gestrichen. Der letzte Satz entfällt.

e. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgenden Wortlaut:

„(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.“

f. Die Nummern der nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

g. Absatz 4 (neu Absatz 5) wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Die mit ‚bestanden‘ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung in der ‚Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen‘ ist zulässig.“

h. In Absatz 5 (neu Absatz 6) werden in Satz 1 die Worte „der Absätze 1 bis 4“ und in Satz 2 die Worte „für die Anrechnung“ gestrichen. In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt. Der Wortlaut des neuen Absatzes 6 ist wie folgt:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

i. In Absatz 6 (neu Absatz 7) wird der Ausdruck „Über die Anrechnung“ ersetzt durch „Es“.

j. Absatz 7 wird zu Absatz 8.

13. In § 24 Absatz 8 Satz 1 wird der Ausdruck „Masterarbeit“ korrigiert in „Masterprüfung“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen treten mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Der Rektor  
der Universität Bremen